

# **vbB-Plan „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg“**

## **ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG**



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Juli 2021

**Artenschutzrelevanzprüfung  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld,  
östlich am Sandberg“,  
der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

**Auftraggeber:**

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner  
Friedenseck 12  
01979 Lauchhammer  
Tel.: 03574 - 862913  
e-mail: t.wiesner@gmx.net

**Bearbeiter:**

Malinee Sakkayakornmongkhol  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 20.7.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1 Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	5
<b>3 Untersuchungsgebiet</b>	<b>6</b>
<b>4 Methodik</b>	<b>6</b>
<b>5 Ergebnisse</b>	<b>6</b>
<b>6 Maßnahmen</b>	<b>9</b>
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	9
<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>10</b>

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Brutvögel 2021

Titelbild: Frischwiese mit flächigen Vorkommen der Hainsimse im Süden des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 9.5.21)

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beabsichtigt, auf Antrag des Grundstückseigentümers Planungsrecht für ein Wohnhaus zu schaffen.

Das mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld,“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

## 2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zum vbB-Plan „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke) - Stand Juli 2021

### **3 Untersuchungsgebiet**

Das ca. 5.500 m<sup>2</sup> große B-Plangebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf den Flurstücken 120/2 und 606 der Flur 2, Gemarkung Lichterfeld.

Das zur Bebauung vorgesehene Areal stellte sich zum Zeitpunkt der Begutachtung als Frischwiese mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen dar (Fotos 1 bis 6). Während sich im Norden etwas trockenere ruderalisierte Schafschwingelrasen auf einer ehemaligen Pferdeweide befinden, sind im Süden eher frischere Areale mit Vorkommen von Hainsimse, Hahnenfuß, Knöllchensteinbrech und Gemeinem Hornkraut vorzufinden. Innerhalb des B-Plangebietes stocken eine Baumreihe aus älteren Fichten (Foto 4), eine kleine Gehölzgruppe aus junger Stieleiche, Pflaume, Apfel und Brombeere (Foto 6), ein Hasel- und Fliedergebüsch (Foto 2), am Ostrand einzelne Apfel-, Birnen- und Kirschbäume sowie zwei jüngere solitäre Stieleichen.

An das B-Plangebiet grenzen im Westen ländliche Wohnbebauungen mit Hausgärten, im Norden ein Kiefernforst, im Osten eine Baumreihe und eine stillgelegte Bahntrasse sowie im Süden die Grubenstraße an (siehe Karte 1).

### **4 Methodik**

Artenschutzfachliche Begutachtungen des B-Plangebietes fanden an sonnigen Vor- oder Nachmittagen des 4. und 27. April, am 9. Mai sowie am 1. Juni 2021 statt. Erfasst wurden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Brutvögel und ausgewählte streng oder besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung.

### **5 Ergebnisse**

#### Flora

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt.

#### Habitatbäume, Holz bewohnende Käfer

Die Gehölze innerhalb des B-Plangebietes wiesen mit Ausnahme eines Apfelbaumes (Foto 7) keine Höhlungen auf. Hier besteht das Potenzial auf eine Besiedlung durch besonders geschützte Rosenkäferarten. Die Gehölzfläche am Ostrand des Vorhabensgebietes mit den Obstbäumen bleibt allerdings als Abstandsgrün erhalten.

## Brutvögel

Innerhalb des B-Plangebietes wurde im Frühjahr 2021 die Anwesenheit von vier Brutvogelarten festgestellt (Neuntöter, Mönchsgrasmücke, Gartenrotschwanz und Grünfink – vgl. Karte 1). Aufgrund der angrenzenden linearen sowie im Norden befindlichen flächigen Gehölzbestände erscheint eine randliche Besiedlung des B-Plangebietes durch weitere Arten Gehölze bewohnender Brutvögel als wahrscheinlich. In Frage kommen hier vor allem die Arten Blau- und Kohlmeise, Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Bluthänfling und Stieglitz.

Von den potenziellen Brutvögeln gilt nur der Bluthänfling nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019) als gefährdet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind allerdings nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Der Neuntöter findet sich zudem im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 1: Die potenziellen Brutvogelarten des B-Plangebietes sowie deren unmittelbar angrenzender Randbereiche (Brutvögel mit Brutvorkommen auf der Vorhabensfläche **fett**)

Art		RL BB	Schutz- status
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	-	b, I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenichuros phoenichuros</i>	-	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b
<b>Grünfink</b>	<i>Carduelis chloris</i>	-	b
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

### *Neuntöter, Mönchsgrasmücke*

Jeweils ein Revier des Neuntötters und der Mönchsgrasmücke fanden sich in der kleinen Gehölzgruppe im Osten der Vorhabensfläche. Diese liegt außerhalb der Baugrenze und ist zum Erhalt festzusetzen.

### Grünfink

Die Fichtenreihe ist potenzieller Brutplatz des Grünfinken, dessen Anwesenheit auch mehrfach festgestellt wurde.

### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz brütete 2021 auf einem der westlich angrenzenden Grundstücke und wurde im Bereich des B-Plangebietes nur singend angetroffen.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der potenziellen Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 2: Formblatt Brutvögel der Gehölze

<b>Artengruppe: Brutvögel der Gehölze</b> (Neuntöter, Blau- und Kohlmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Grünfink, Bluthänfling und Stieglitz)	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b> Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, mit Ausnahme des Bluthänflings, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 6.1) V2 - Erhalt einer Gehölzgruppe (vgl. Kap. 6.1)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ) <input type="checkbox"/> Die <b>baubedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die <b>baubedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	

<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine baubedingte Störung des Brutgeschehens der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die mögliche Beseitigung einer Fichtenreihe als potenzielle Fortpflanzungsstätte für den Grünfinken ist unerheblich, da sich im näheren Umfeld eine große Anzahl weiterer derartiger Habitatelemente befinden. Die kleine Gehölzgruppe als Brutplatz für Neuntöter und Mönchsgrasmücke ist zum Erhalt festzusetzen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

## Reptilien

Der Anfangsverdacht auf potenzielle Vorkommen der Zauneidechse im Südwesten des B-Plangebietes bestätigte sich nicht.

**Fazit:** Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kommt es bei den betroffenen Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

## **6 Maßnahmen**

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V1** Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

Die Beseitigung von Gehölzen ist nach den Bestimmungen des BNatSchG nur vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres zulässig.

**V2** Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bruthabitaten des Neuntöters und der Mönchsgrasmücke ist die kleine Gehölzgruppe im Osten des B-Plangebietes zum Erhalt festzusetzen.

## **7 Literaturverzeichnis**

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage

# Anhang

## Fotodokumentation



Foto 1: Südzipfel der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 27.4.21)



Foto 2: Süden der B-Planfläche mit Flieder- und Haselnußbüschen am Westrand (Foto: Wiesner, 27.4.21)



Foto 3: Frischwiese mit flächigen Vorkommen der Hainsimse im Süden der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 9.5.21)



Foto 4: Fichtenreihe am Westrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 27.4.21)



Foto 5: trockenere Frischwiese im Baufeld der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 4.4.21)



Foto 6: Frischwiese mit kleiner Gehölzgruppe (Foto: Wiesner, 4.4.21)



Foto 7: Apfelbaum mit Höhlung am Stammfuß (Foto: Wiesner, 27.4.21)

3415850

3415950

3415950

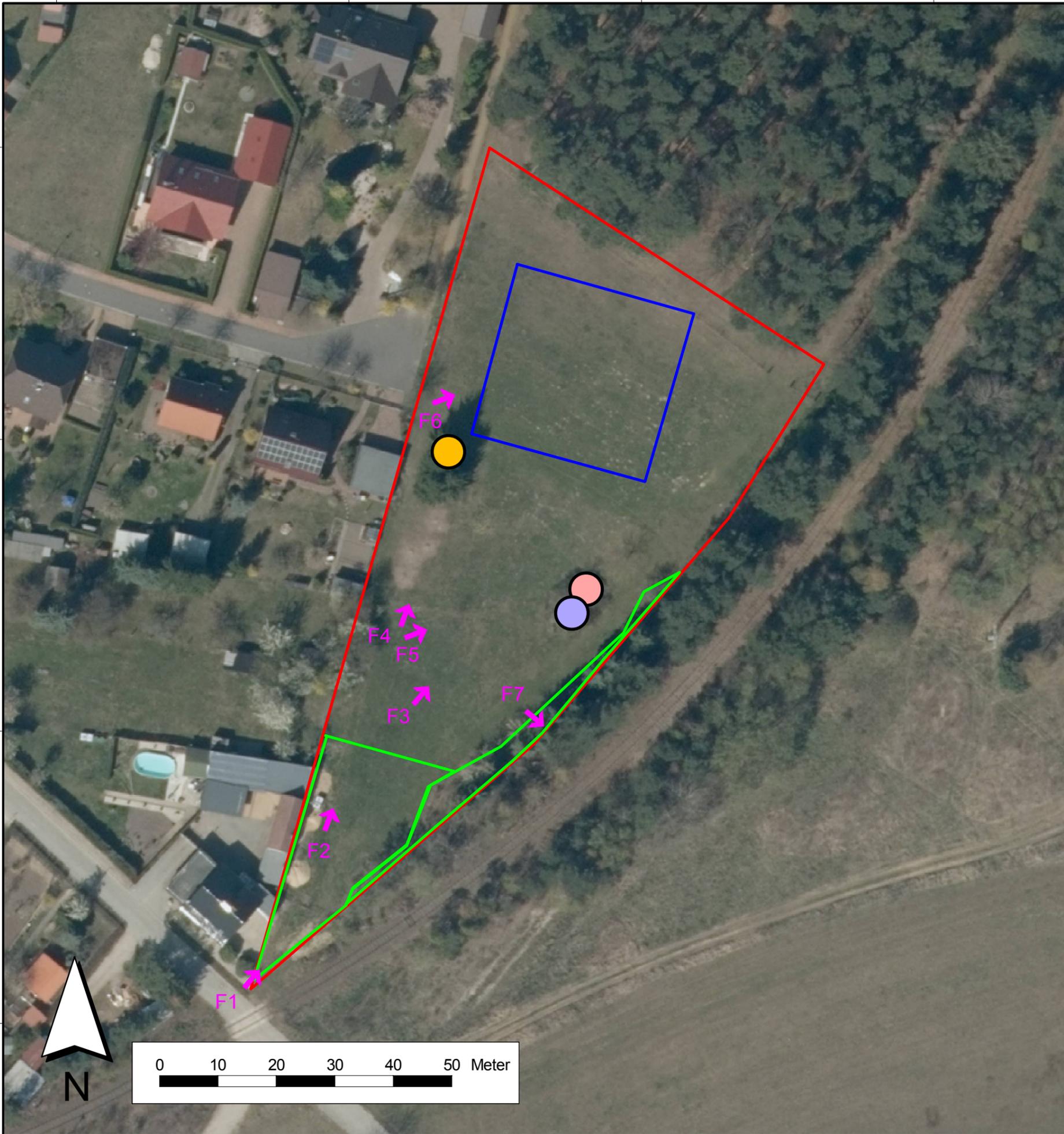
3416000

5716600

5716550

5716500

5716450



- Neuntöter
- Mönchsgrasmücke
- Grünfink
- B-Plangebiet
- Baugrenze
- Grünflächen
- ↑ F1 Fotos 1 bis 7 in der Fotodokumentation

RL Bbg	VSRL Anhang I
	X

<b>Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz</b> Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name	
	bearbeitet:	20.07.2021	Wiesner
	gezeichnet	20.07.2021	Wiesner
	geprüft	20.07.2021	Wiesner
	20.07.2021	_____	
Datum		Unterschrift	

Auftraggeber: <b>ISP Ingenieurbüro</b> <b>Stadtplanung Diecke</b> <b>Am Schwarzgraben 13</b> <b>04924 Bad Liebenwerda</b>	Karte <span style="float: right;">1</span> Blatt-Nr.
---	---

<b>vbB-Plan "Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg"</b>  <b>Artenschutzrelevanzprüfung</b>	<b>Brutvögel 2021</b>
--	-----------------------

Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019	Maßstab: 1 : 700
--	------------------